

Protokoll der Ortsbeiratssitzung vom 10. Juli 2013 im Bürgerhaus Schweinsberg

Anwesend: Ortsbeirat: Herr Adolf Fleischhauer
Herr Reinhard Estor
Herr Wolfgang Trautwein
Herr Klaus Estor
Herr Thomas Berle
Frau Bianca Schlote
Frau Stefanie Lütt

Stadtrat: Herr Helmut Hahn

Stadverordner: Herr Jochen Metz

Beginn 20:00Uhr

Top 1. Eröffnung und Begrüßung durch den Ortsvorsteher Herrn Adolf Fleischhauer,
mit Begrüßung der anwesenden Personen.

**Top 2a Verkauf eines Baugrundstücks im Neubaugebiet „Nördlich der Feldwiesen“ Schweinsberg Flur
14. Flurstück Nr. 128.**

Dem Verkauf wurde ohne Aussprache einstimmig zugestimmt.

- b Herr Fleischhauer teilte in diesem Zusammenhang mit, dass es durch die Zustimmung zu einer Bauplatzvergabe, die in der letzten Ortsbeiratssitzung erfolgt ist, zu Unstimmigkeiten zwischen einem Kaufinteressenten, der Stadt und letztendlich dem Ortsbeirat gekommen ist.

Top 3 Mitteilungen

3.1 Die Kostenstellenauswertungen von 2012 vom Bürgerhaus und Friedhof liegen vor und sollen jedem Ortsbeiratsmitglied in Kopie mit diesem Protokoll ausgehändigt werden.

Herr Metz sprach in diesem Zusammenhang ein erstelltes Gutachten an, dass über die Heizung im Bürgerhaus erstellt wurde, aus dem hervor geht, dass erhebliche Kosten diesbezüglich entstehen.

3.2 Der Ortsvorsteher teilte mit, dass auf dem Damm am Moor das Lichtraumprofil freigeschnitten worden ist.

Top 4 Verschiedenes

4.1 Im Bereich der Schranke die den Weg zur Grillhütte, Reitplatz und NABU- Haus versperrt, steht eine Straßenlampe sehr dicht an einem Baum. Von Herrn Fleischhauer wurde schon des öfteren ein Freischneiden der Lampe bei der Stadt eingefordert. Die Stadt gibt an, dass ein Freischneiden nicht möglich ist und eine Versetzung der Lampe zu teuer ist. Eine weitere Möglichkeit wäre die Fällung des Baumes. Weiter fragt die Stadt nach, ob diese Lampe überhaupt gebraucht wird. Einstimmige Meinung des Ortsbeirates, sie wird gebraucht.

Dem Antrag, den Baum fällen zu lassen, wurde mit sechs Stimmen zugestimmt, bei einer Enthaltung.

4.2. Frau Lütt fragte nach, ob in der Biegenstraße schon Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt wurden. Herr Klaus Estor antwortete, dass kurz nach Eingang des Protokolls der letzten Ortsbeiratssitzung eine Geschwindigkeitskontrolle erfolgt sei.

4.3. Weiter fragte Frau Lütt nach, warum im Neubaugebiet die Straßenschwellen nicht ersetzt wurden. Es wurde auf einen entsprechenden Beschluss, der im Ortsbeirat gefasst wurde, verwiesen. Damals wurde eine Anfrage von der Stadt an den Ortsbeirat gestellt, ob die defekten Schwellen ersetzt werden sollen. Der Ortsbeirat sah damals eine Erneuerung der Schwellen nicht mehr gegeben an. Herr Metz verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass solche Schwellen überall zurück gebaut werden, da es teilweise zu Beschädigungen an Autos gekommen und damit verbunden zu Rechtsstreitigkeiten gekommen sei. Herr R. Estor regte in diesem Zusammenhang nochmals die Anschaffung einer mobilen Geschwindigkeitsmesstafel an. Herr Hahn sagte, dass meistens die Anlieger die ersten wären, die sich über die Schwellen beschweren würden.

- 4.4. Herr Ortsvorsteher Fleischhauer trug einen Bericht vom 11. Juni 2013 vor, den er verfasst hatte und den er sich von Herrn Bürgermeister Somogy und Herrn Schunck vom Fachbereich 4, im Rahmen eines Ortstermins bezüglich des Hochwasserschutzes unterschreiben lassen wollte. Sinngemäß geht es in dem Schreiben um die schleppende und nach Herrn Fleischhauers Meinung nicht ausreichende Sanierung des Hochwasserschutzdamms am Moor und der weiterhin bestehenden Gefahr einer Überschwemmung von Schweinsberg und dass er dieses nicht akzeptieren und verantworten könne. Dieses war der Anstoß zu einem Ortstermin mit dem RP Gießen am 26. Juni 2013. Weiter zeigte Herr Fleischhauer eine Karte von Schweinsberg von verschiedensten Stellen im Ort und den dazugehörigen Höhenangaben. Diese Höhenangaben belegen, dass bei einem Dambruch Schweinsberg wie eine Wanne voll läuft. Er verwies noch auf ein Protokoll welches schon im Jahr 2003 bezüglich des Hochwasserschutzdamms erstellt wurde und verschiedenste sofort durchführbare Maßnahmen aufzeigt. Von diesen Maßnahmen ist im Bereich Hochwasserschutzdamm am Moor noch nichts erfolgt. Herr Fleischhauer sieht die Verwaltung der Stadt Stadtallendorf in der Pflicht. Er bemängelt, dass bis zum heutigen Tag nichts passiert ist. Dies soll so nicht hingenommen werden und auf schnellst mögliche Durchführung gedrängt werden.
- Herr Metz sieht in diesen Zusammenhang die Wasserbehörde in der Pflicht, die die Gehölze und Sträucher längst hätte entfernen müssen.
- Herr R. Estor bemängelte den noch nicht durchgeführten Grundschutz, wie die Entfernung der Bäume und Sträucher.
- Herr Hahn meinte, dass eine Sanierung im ganzen und an einem Stück erfolgen soll und die Stadt ab einem Aufwand von 70.000€ einen Landeszuschuss bekomme und deshalb zögere, da bei den oben aufgeführten Maßnahmen diese Summe nicht anfällt und somit die Stadt die Kosten selber tragen muss. Weiter gab er an, dass die Bäume schon längst entfernt sein könnten, da diese von der Wasserbehörde in den 60er Jahren selber gepflanzt wurden und somit die Wasserbehörde für diese zuständig sei.
- Herr R. Estor zweifelte die von Herrn Hahn getätigte Aussage bezüglich der Kosten an und verwies auf das hessische Wasserschutzgesetz, das entsprechende regelmäßige Instandhaltung vorschreibt.
- Nach weiteren Redebeiträgen stellt der Ortsbeirat folgenden Antrag:
- Der Ortsbeirat von Schweinsberg bittet die Verwaltung mit Nachdruck um die zeitnahe Umsetzung des § 48 Deichunterhaltung und § 49 Verbote, Befehle (Details siehe Anlage) des hessischen Wassergesetz, am Hochwasserschutzdamm entlang des Naturschutzgebietes Schweinsberger Moor. Der bereits seit 2003 mehrfach von Sachverständigen und Behörden bemängelte Bewuchs mit Bäumen und Sträuchern ist eine dringlich erforderliche Unterhaltungsmaßnahme, die unabhängig von der grundhaften Sanierung des südlichen Hochwasserschutzdamms (am NSG Schweinsberger Moor) durchgeführt werden muss.
- Der Ortsbeirat bittet um Bekanntgabe eines Zeitfensters, in dem der Abschluss der dringend erforderlichen laufenden Deichunterhaltungsmaßnahmen zu erwarten ist.
- Der Ortsbeirat stimmte einstimmig dem Antrag zu.
- 4.5. Herr Metz unterbreitete den Vorschlag, dass man bei verschiedenen, in Schweinsberg ansässigen Firmen anfragt, ob man diese besichtigen kann. Damit könnte man eine gewisse Verbundenheit ausdrücken und leichter Fragen seitens der Bürger beantworten.

Der Ortsvorsteher schloss die Sitzung um 21:00 Uhr.

Schweinsberg den 11. Juli 2013


Fleischhauer, Ortsvorsteher


Trautwein, Schriftführer

Veränderung des Zu- oder Abflusses von wild abfließendem Wasser anordnen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist eine Entschädigung durch das Land zu leisten, sofern durch die Anordnung eine

1. rechtmäßig ausgeübte Nutzung nicht mehr fortgesetzt werden darf oder eingeschränkt wird und hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks erheblich eingeschränkt wird oder schutzwürdige Aufwendungen an Wert verlieren,
2. beabsichtigte Nutzung unmöglich gemacht wird, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks unmittelbar anbietet, und die die Eigentümerin oder der Eigentümer sonst hätte unbeschränkt ausüben können.

Im Fall des Abs. 1 gilt dies nicht, wenn der im Zeitpunkt der Anordnung bestehende Zustand rechtswirksam herbeigeführt wurde. Die §§ 86 und 98 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend.

§ 48

Deichunterhaltung

(1) Die Unterhaltung der Deiche, einschließlich der zum Deich gehörenden Bauwerke, ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Sie obliegt der jeweiligen Eigentümerin oder dem jeweiligen Eigentümer. Mit Zustimmung der Wasserbehörde können andere Personen die Unterhaltungslast übernehmen. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hiervon abweichende Unterhaltungsverpflichtungen bleiben unberührt. Die oberste Wasserbehörde veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen eine Liste der Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung umfasst auch die Verpflichtung, Wurzeln, die die Standsicherheit von Deichen beeinträchtigen, zu bekämpfen. § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. Für Anlagen an und in Deichen und in einem Geländestreifen von 5 m beiderseits des Deichfußes gilt § 25 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Wasserbehörde kann bestimmen, dass von der Unterhaltung abgesehen werden kann, wenn natürliche Rückhalteflächen wieder hergestellt werden sollen und der ursprüngliche Schutzzweck des Deichs entfallen ist.

(2) Ist ein Deich ganz oder teilweise durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen beschädigt oder zerstört oder aus sonstigen Gründen sanierungsbedürftig, so kann die Wasserbehörde anordnen, dass die Unterhaltungspflichtigen den Deich wiederherzustellen haben. Die Unterhaltungspflichtigen haben auf Verlangen der Wasserbehörde die zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit erforderlichen Untersuchungen durchzuführen.

§ 49

Verbote, Befreiungen

(1) An und auf Deichen und in einem Abstand von 5 m zum Deichfuß sind verboten:

1. die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen sowie die Verlegung von Leitungen;
2. das Anlegen oder Erweitern von Strauchpflanzungen,
3. das Durchführen von Abgrabungen,
4. die Vornahme von sonstigen Veränderungen am Deichkörper,
5. das Fahren mit Kraftfahrzeugen und das Reiten außerhalb von öffentlichen Wegen,
6. sonstige Maßnahmen oder Verhaltensweisen, welche die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Standsicherheit oder Verteidigung des Deichs beeinträchtigen oder zu einer sonstigen Beschädigung der Deiche führen können.

Ferner ist an und auf Deichen und in einem Abstand von 10 m zum Deichfuß das Anlegen oder Erweitern von Baumpflanzungen verboten. Erfordern die allgemein anerkannten Regeln der Technik größere Abstände der baulichen Anlagen oder der Baum- und Strauchpflanzen von den Deichfüßen, so sind diese Abstände einzuhalten.

(2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen der zur Deichunterhaltung oder zur Deichverteidigung Verpflichteten im Rahmen der Erfüllung dieser Verpflichtungen.

(3) Die Wasserbehörde kann von den Verboten des Abs. 1 auf Antrag befreien, wenn die Verbote im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würden. Eine Befreiung darf nicht erteilt werden, wenn die Sicherheit des Deichs, dessen Unterhaltung oder die Deichverteidigung beeinträchtigt würde. Ist für ein Vorhaben eine Baugenehmigung nach der Hessischen Bauordnung erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Benehmen mit der Wasserbehörde über die Befreiung.

§ 50

Besondere Pflichten im Interesse der Deichunterhaltung und Deichsicherheit

(1) Die Anlieger und Hinterlieger von Deichen haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit des Deichs beeinträchtigen kann. Die Anlieger und Hinterlieger von Deichen haben Bäume und Sträucher am Deich und in einem Geländestreifen von 5 m beiderseits des Deichfußes zu entfernen. Dies gilt auch dann, wenn Anpflanzungen vor Inkrafttreten eines Anpflanzungsverbots von früheren Eigentümerinnen und Eigentümern vorgenommen wurden.

(2) Die Wasserbehörde kann die Beseitigung baulicher Anlagen anordnen, soweit dies zur Gewährleistung der Standsicherheit des Deichs, dessen Unterhaltung oder Verteidigung erforderlich ist. § 47 Abs. 3 gilt entsprechend.

HMUEL

(3) Die Anlieger und Hinterlieger von Deichen haben, soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Deiches erforderlich ist, nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Entstehen Schäden, so hat die geschädigte Person Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen.

§ 51

Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen

(1) Jede Stauanlage mit festgesetzten Stauhöhen ist durch die Wasserbehörde mit Staumarke zu versehen. Die Unternehmerin oder der Unternehmer einer Stauanlage hat die durch Staumarke festgesetzten Wasserhöhen einzuhalten und die Kosten des Setzens und der Erhaltung der Staumarke zu tragen. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger haben das Setzen der Staumarke und der Sicherungsmarken zu dulden. Sie haben gegenüber der Unternehmerin oder dem Unternehmer der Stauanlage Anspruch auf Schadensersatz für Schäden, die unmittelbar durch das Setzen der Staumarke entstehen.

(2) Zugunsten dessen, der eine Stauanlage errichten will, sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer und nutzungsberechtigten Personen der gegenüberliegenden Ufergrundstücke und der dahinter liegenden Grundstücke auf Anordnung der Wasserbehörde verpflichtet, den Anschluss an das amtliche Höhenfestpunktnetz zu dulden.

(3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Unternehmerinnen und Unternehmer von Stauanlagen haben diese ordnungsgemäß zu unterhalten und sicherzustellen, dass insbesondere bei Hochwasser vorhandene Öffnungsmöglichkeiten von Staueinrichtungen betriebsbereit sind.

(4) Die Stauberechtigten dürfen eine Stauanlage nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb setzen oder beseitigen. Dies gilt nicht, wenn ein Verfahren nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen ist.

(5) Die Genehmigung zur Außerbetriebsetzung darf nur versagt werden, wenn eine andere Person, die ein berechtigtes Interesse an dem Fortbestand oder weiteren Betrieb der Anlage hat, sich verpflichtet.

1. nach Wahl der oder des Stauberechtigten die Kosten für die künftige Unterhaltung der Anlage zu ersetzen oder die Anlage selbst zu unterhalten,
2. der oder dem Stauberechtigten andere Nachteile, die durch den Weiterbetrieb der Anlage entstehen, zu ersetzen und

3. für die Erfüllung dieser Verpflichtungen Sicherheit zu leisten.

(6) Für Stauanlagen, die aufgrund einer Erlaubnis oder Bewilligung errichtet werden oder aufgrund eines alten Rechts oder einer alten Befugnis errichtet worden sind, gelten Abs. 4 und 5 nur, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

§ 52

Wassergefähr

(1) Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse entstehenden Wassergefährdungen augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind, wenn es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, die benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten.

(2) Ist ein Deich bei Hochwasser gefährdet, so haben auf Anordnung der Wasserbehörde die Bewohnerinnen und Bewohner der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gemeinden durch persönliche Dienste oder andere Leistungen im Rahmen des Herkömmlichen die erforderliche Hilfe zu leisten.

(3) Die Körperschaft, in deren Interesse Hilfe geleistet wird, hat auf Verlangen Sachschäden und Verdienstausfall auszugleichen.

§ 53

Hochwasserwarnung, Wasserwehr

(1) Soweit erforderlich, richten die Wasserbehörden an den oberirdischen Gewässern Hochwasserwarn- und -meldedienste ein, um die örtlich zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit in den betroffenen Gebieten rechtzeitig vor zu erwartendem Hochwasser zu warnen. Die Gewässerabschnitte, für die die obere Wasserbehörde für den Warn- und Meldedienst zuständig ist, werden durch Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 bestimmt. Aus Einrichtung und Betrieb der Warn- und Meldedienste können Dritte keine Ansprüche ableiten. Die oberste Wasserbehörde unterrichtet in geeigneter Form die zuständigen staatlichen Stellen und die Bevölkerung über die grundsätzlichen Hochwassergefahren und geeignete Vorsorgemaßnahmen.

(2) Gemeinden haben einen Wasserwehrdienst einzurichten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen gefährdet werden. Das Nähere regeln die Gemeinden durch Ortssatzung.

(3) Die Wasserbehörde legt im Hochwasserfall gegenüber den Gemeinden den Beginn und das Ende der Überwachung der Winterdeiche an Rhein und Main fest und kann zur Sicherung dieser Winterdeiche Weisungen erteilen. Sie unterstützt die Gemeinden bei der Beobachtung und Sicherung der Winterdeiche und berät sie bei der Abwehr von Wassergefahren.